

∴ Junge Kirche
an Uni und FH



Finanzsatzung der KSHG Münster

(gültige Fassung vom 23.11.2021)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Zuständigkeiten	1
§ 1 Entscheidungskompetenz	1
§ 2 Zusammensetzung des Finanzausschusses	1
§ 3 Arbeitsweise des Finanzausschusses	1
§ 4 Beauftragung durch den KSHG-Rat	1
Abschnitt 2: Verfahren	1
§ 5 Haushaltsverfahren	2
§ 6 Einzelantragsverfahren	2
§ 7 Dringlichkeitsverfahren	2
Abschnitt 3: Verwendung der Gelder und Rechenschaft	3
§ 8 Verwendung der Gelder	3
§ 9 Rechenschaft	3
§ 10 Änderung der Finanzsatzung	3

Finanzsatzung der KSHG Münster

(gültige Fassung vom 23.11.2021)

Abschnitt 1: Zuständigkeiten

§ 1 Entscheidungskompetenz

- 1) Der KSHG-Rat entscheidet über Finanzfragen. Er beschließt den Verwaltungshaushalt. Dieser umfasst die laufenden Einnahmen und Ausgaben für Programm und Unterhalt.
- 2) Die Ausarbeitung eines Haushaltsentwurfes erfolgt durch den Finanzausschuss.
- 3) Dieser ist befugt, Gelder in den Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes im Detail aufzuschlüsseln und zu verteilen und informiert den KSHG-Rat zeitnah über seine Entscheidungen.
- 4) Ihm können weitere Aufgaben zur Unterstützung des KSHG-Rates nach dieser Satzung übertragen werden.

§ 2 Zusammensetzung des Finanzausschusses

- 1) In den Finanzausschuss werden bis zu vier ehrenamtliche KSHG-Ratsmitglieder für zwei Semester gewählt. Mindestens ein Mitglied der Gemeindeleitung wird durch die Gemeindeleitung vorgeschlagen und muss durch den KSHG-Rat bestätigt werden. Die Buchhaltung der KSHG ist Mitglied mit beratender Funktion.
- 2) Der Finanzausschuss konstituiert sich zu Beginn des Semesters und endet mit der Konstituierung des neuen Finanzausschusses im übernächsten Semester.
- 3) Vor der Abstimmung sollen die Kandidierenden Auskunft über Leitlinien und Ziele ihrer Arbeit im Ausschuss geben.

§ 3 Arbeitsweise des Finanzausschusses

- 1) Der Finanzausschuss trifft sich mehrmals pro Semester, mindestens jedoch zweimal, um fortlaufend zu planen und die finanzielle Entwicklung des aktuellen Haushalts zu beobachten.
- 2) Er legt dem KSHG-Rat rechtzeitig einen vollständigen Haushaltsentwurf vor.
- 3) Entscheidungen trifft der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beauftragung durch den KSHG-Rat

Der KSHG-Rat kann dem Finanzausschuss Weisungen bezüglich aller Einzelheiten des Haushaltsentwurfs erteilen. Dies umfasst insbesondere vom KSHG-Rat beabsichtigte Schwerpunktsetzungen im Haushalt.

Abschnitt 2: Verfahren

Die Finanzierung von Vorhaben erfolgt in Haushaltsverfahren, Einzelantragsverfahren und im Dringlichkeitsverfahren.

§ 5 Haushaltsverfahren

- 1) Der Finanzausschuss erstellt aufgrund von Erfahrungswerten und eingegangenen Änderungs- und Ergänzungsanträgen einen Haushaltsentwurf.
- 2) Bis zu einem vom Finanzausschuss festgesetzten Termin können die Gemeindeleitung, die Referierenden und Arbeitskreise und Gruppen jeweils einen begründeten Änderungs- oder Ergänzungsantrag einreichen.
- 3) Weitere Informationen und Stellungnahmen holt der Ausschuss, sofern er es für erforderlich hält, ein.
- 4) Für Anträge nach §§ 7f. sind im Haushalt Rücklagen in angemessener Höhe vorzusehen.
- 5) Insbesondere sind hierbei Gelder für die Durchführung von Fahrten vorzusehen, über deren konkrete Ausgestaltung später im Rahmen des Verfahrens nach § 7 entschieden wird.
- 6) Der Haushaltsentwurf wird den Ratsmitgliedern übermittelt und allen an der Gemeinde Interessierten zur Einsicht im Sekretariat, spätestens sieben Tage vor der Ratssitzung, die den Haushalt beschließen soll, zur Verfügung gestellt.
- 7) Im KSHG-Rat erfolgt eine kurze Vorstellung des Haushaltes, insbesondere der Posten, die Auffälligkeiten oder eine Veränderung zum Vorjahr enthalten. Dabei besteht die Möglichkeit zu Rückfragen.
- 8) Bei Bedarf erfolgt eine offene Aussprache. Im Rahmen dieser Aussprache kann der Entwurf vom KSHG-Rat verändert werden.
- 9) Der KSHG-Rat beschließt den Haushalt
- 10) Kommt bei der Abstimmung die Mehrheit nicht zustande, so gilt der Haushaltsentwurf an den Ausschuss als zurückverwiesen.
- 11) Bis zur nächsten Sitzung hat der Ausschuss dem KSHG-Rat einen neuen Entwurf vorzulegen.

§ 6 Einzelantragsverfahren

- 1) Das Einzelantragsverfahren ist zulässig für Vorhaben, die im Haushalt keine Beachtung finden konnten. Ebenso muss jede Fahrt in diesem Verfahren beantragt werden.
- 2) Der Antrag ist im Vorhinein an die Buchhaltung zu richten. Sie informiert die Antragsstellenden über alles Erforderliche und leitet den Antrag verbunden mit einer Beurteilung an den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) weiter.
- 3) Der GA entscheidet über Beträge bis zu 250 Euro selbstständig.
- 4) Über Beträge, die 250 Euro übersteigen, entscheidet der KSHG-Rat.
- 5) In Fällen von besonderem Interesse kann der KSHG-Rat die Entscheidung über das Vorhaben auch unabhängig von der Höhe des Betrags selbst treffen.

§ 7 Dringlichkeitsverfahren

- 1) Muss eine Entscheidung über die Finanzierung von Einzelvorhaben so kurzfristig getroffen werden, dass eine Beratung des GA nicht möglich ist, ist das Dringlichkeitsverfahren statthaft. Dies gilt auch, wenn der KSHG-Rat zu entscheiden hätte. In diesen Fällen entscheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung.
- 2) Die Entscheidung ist dem GA bzw. KSHG-Rat unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die antragstellende Person hat ihrerseits unverzüglich eine schriftliche Begründung des Antrages und der Dringlichkeit dem GA bzw. KSHG-Rat zukommen zu lassen.

Abschnitt 3: Verwendung der Gelder und Rechenschaft

§ 8 Verwendung der Gelder

- 1) Im Rahmen des beschlossenen Haushalts können die Gemeindeleitung, Referierende, Arbeitskreise und Gruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Gestaltung ihres Zuständigkeitsbereichs eigenverantwortlich über Gelder verfügen.
- 2) Beschränkungen dieser Zuständigkeit entfalten neben dienstlichen Anweisungen insbesondere auch Beschlüsse des KSHG-Rates.

§ 9 Rechenschaft

- 1) Nach Beendigung eines Haushaltsjahres ist von den Antragstellenden über die Verwendung der Gelder auf Anfrage gegenüber dem Finanzausschuss Rechenschaft abzulegen.
- 2) Dieser berichtet dem KSHG-Rat und informiert über Auffälligkeiten.

§ 10 Änderung der Finanzsatzung

Der KSHG-Rat kann auf Antrag eines Mitglieds diese Finanzsatzung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten KSHG-Ratsmitglieder ändern.

Münster, 23. November 2021